

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Fall der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder möglich.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Veröffentlichung im Bad Krozinger Gemeindeanzeiger. Sie kann auch schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der angekündigten Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 8

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Verbandes“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Verbandes eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Verbandsvermögen wird bei Auflösung der Gemeinde Bad Krozingen treuhänderisch übertragen und ist bei einer Wiedegründung dem neu gegründeten Verband bzw. Verein zurückzugeben.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Mai 1984 beschlossen.

Bad Krozingen, 17. Mai 1984



**Gewerbeverband e.V.
Bad Krozingen**

SATZUNG

des Gewerbeverbandes Bad Krozingen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Gewerbeverband Bad Krozingen e.V. und hat seinen Sitz in Bad Krozingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Fremdenverkehrsgewerbe, Handel, Handwerk und Dienstleistungsbetriebe), sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Er stellt sich folgende Aufgaben:

- durch Werbeaktion Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.
- mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, des Handwerks, des Fremdenverkehrsgewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
- die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären.
- durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
- durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- Mitglied des Verbandes kann werden, wer in den Bereichen des Handels, des Handwerks, des Dienstleistungsgewerbes, des Fremdenverkehrsgewerbes oder der freien Berufe unternehmerisch oder beruflich tätig ist.
- über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- die Mitgliedschaft endet:
durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliedsliste oder Austritt.
 - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen

werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist und mit der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde.

- c) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen und das Ansehen des Verbandes verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes mit einer 3/4-Mehrheit aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die bei fristgerechter Berufung entgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

Der Vorstand kann in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dieser Beschluß erfordert eine 2/3-Mehrheit. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Verbandes werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann, nach Beschluß der Mitgliederversammlung, von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 7

Organe des Verbandes

1. Organe

- a) Der Vorstand besteht aus:
- 1.) dem 1. Vorsitzenden
 - 2.) 3 stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3.) 4 Fachgruppenleitern, die paritätisch die Bereiche Handwerk, Fremdenverkehrsgewerbe, Handel und Freie Berufe repräsentieren sollen, sowie dem Vorsitzenden des Fachbereiches Werbung und Marketing. Daneben wird ein Pressewart sowie ein Schriftführer gewählt.

Der Vorstand hat die Aufgaben nach den Richtlinien und EntschlieÙungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Verbandes im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Er kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Sitzungen beratend

hinzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können neue Fachbereiche innerhalb des Verbandes gebildet werden.

- b) Mitgliederversammlung.

2. Aufgaben der Organe des Verbandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Verbandsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen hat.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende.

Im Einzelnen haben

- a) der *Vorsitzende*, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter die Mitgliederversammlungen sowie Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
- b) der *Schriftführer* die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz des Verbandes ist in Absprache mit den Vorsitzenden zu erledigen.
- c) der *Kassierer* die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden *Kassenprüfern* zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10 % der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung

besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl des Kassenprüfers
- c) die Festsetzung der Verbandsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Verbandsvermögens zu anderen als den Zwecken des Verbandes
- e) die Änderung der Verbandssatzung
- f) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Verbandes.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.